

Ordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 545) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

**Der Leiter  
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik  
Rambusch**

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung  
von Baumaterialien ab 1957.**

Vom 15. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 349) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 der Anordnung wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die in Rahmen absatzverträgen gebundene Überproduktion der örtlichen volkseigenen und privaten Industrie verbleibt in voller Höhe im jeweiligen Bezirk und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen.

(5) Die Aufteilung der für den Bezirk planmäßig von der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau bereitgestellten und der aus Überpro-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1956 S. 349)

duktion zur Verfügung stehenden Baumaterialien erfolgt grundsätzlich durch den Rat des Bezirkes. Die DHZ Baustoffe disponiert hierbei nach den Angaben des Rates des Bezirkes.“

## § 2

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Die DHZ Baustoffe ist verpflichtet, Baumaterialien im Direktverkehr zuzuweisen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und der Besteller es fordert.“

## § 3

Der § 9 Abs. 1 Buchstaben a und b der Anordnung erhält folgende Fassung:

- „a) bei Zement, Mauervollziegeln, Kalksandsteinen, Hohlblocksteinen, Schlackensteinen, Kies und Sand für Bauzwecke 3 Waggons,
- b) bei Deckenhohlziegeln, sonstigen Hohlziegeln, Dachziegeln sowie Dachsteinen aller Art 3 Waggons.“

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1954 über die Organisation der Absatzorgane des Ministeriums für Aufbau (ZBl. S. 594) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

**Der Minister für Aufbau**

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 343) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 sind die Wörter (Spalte 5) zu streichen.

**Anordnung**

über die

**Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften  
(Veranlagungsrichtlinien 1956)**

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.